

# Satzung Kleingärtnerverein „Kleeblatt“ e.V



## §1 Name Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein "Kleeblatt" e.V
- Der Sitz unseres Vereines ist Röderaer Str. 44 in 01127 Dresden. Die Zufahrt erfolgt über HansasträÙe, oder über den Feldweg.
- Er ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V und im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter I/437 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem eines Kalenderjahres.

## §2 Zweck und Ziel des Vereines

1. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke und zur Förderung der Kleingärtnerei im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bezweckt ausschließlich die Förderung der Kleingärtnerei und organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung der Kleingärten durch seine Mitglieder sowie deren fachliche Beratung. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert deren Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereines leisten in gemeinnütziger Arbeit einen wirksamen Beitrag für das ökologische Klima.
3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jeder Bürger werden, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Hauptwohnsitz nachweisen kann.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten über den Antrag zu entscheiden. Erfolgt eine Ablehnung, bedarf diese keiner Begründung.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmung der Satzung, der Beitragsordnung, der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden an.

7. Bei Unterzeichnung eines Unterpachtvertrages wird eine Kautions von 100,00€ erhoben, welche nach Kündigung und Abzug von Forderungen des Vereins ggf. ausgezahlt wird.
8. Das Pachtverhältnis befristet sich bei Neuverpachtung zunächst auf 1 Jahr

#### **§4 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen. ( Ausnahme Vereinsbüro)
3. Jedes Mitglied hat das Recht sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereines berühren, zu äußern und so zur gemeinschaftlichen Willensbildung beizutragen.

#### **§5 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleinnutzungsvertrag, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereines kleingärtnerisch zu betätigen.
  - b) Beschlüsse des Vereines anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
  - c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgesetzten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Elektroenergie einschließlich der Verbraucherpauschale für die jeweilige Abrechnungsperiode.
  - d) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistungen zu erbringen und dabei die Bestimmungen und Erfordernisse des Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes einzuhalten. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich.  
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.
  - e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert
  - f) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt
  - g) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen

- h) Das Mitglied verpflichtet sich, die Änderung der Anschrift sowie andere Kontaktdaten, wie Telefonnummer oder z.B. Mailadresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen
- i) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft wird beendet durch

- schriftliche Austrittserklärung (Kündigung des Pachtvertrages)
- Ausschluss
- Tod
- Löschung
- Auflösung des Vereines

Dem Verein stehen die Mitgliedsbeiträge und Umlagen grundsätzlich bis zum Ende des Geschäftsjahres zu

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden.

Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. jeden Jahres möglich.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm aus Grund der Satzung, der Kleingartenordnungen oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt
- Durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt oder den Frieden der Kleingartengemeinschaft stört
- Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt

4. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung.

Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige finanzielle Forderungen. Ein Rückgewehr von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§7 Ehrungen**

1. Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung eines langjährigen Engagements für den Verein sowie besondere Leistung bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden.
2. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubilaren vorzunehmen.
3. Folgende Ehrungen können erfolgen:
  - Öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
  - Verleihung einer Ehrenurkunde
  - Verleihung von Sach- und Geldprämien
  - Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein
  - Befreiung von Gemeinschaftsleistungen

Die Verleihung einer Ehrennadel sowie der Ehrenmitgliedschaft ist mit einem Eintrag ins Ehrenbuch des Vereines vorzunehmen

## **§8 Vereinsstrafen**

1. Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus §5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen:
  - wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
  - Missachtung / Nichteinhaltung von Mitgliederbeschlüssen
  - Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
  - Verstößen gegen Unterpachtvertrag sowie Kleingartenordnung
  - Verhalten(Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
  - Diebstahl

Folgende Strafen kommen zur Anwendung

- öffentliche Verwarnung
- Befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Ordnungsgeld

Neue Satzung vom 27.07.2019 bezogen auf die geänderte Satzung vom 01.04.2016

- Verlust eines Vereinsamtes oder der zeitlich befristete Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
  - Ausschluss aus dem Verein (gem.§6)
2. Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Finanzordnung.

## **§9 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereines erfordern, einberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat schriftlich und durch Aushang in den Schaukästen des Vereines mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.  
Anträge zur Tagesordnung können bis 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder (gültige Stimmen), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereines bindend. Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen, kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
7. Vertreter des Stadt- und des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Revisionskommission
  - Beschlussfassung über Veränderungen des Vereines, aller Grundsatzfragen und Anträge
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
  - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters, sowie der Revisionskommission und die Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereinsamtes

## **§11 Der Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
  - dem/der Vorsitzende(n) des Vereines
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzende(n)
  - dem/der Schatzmeister(in)

erweiterter Vorstand zur Mitarbeit Vereinstätigkeit

- dem/der Gartenfachberater(in)
  - dem/der Schriftführer(in)
  - dem/der Verantwortliche(n) für Bau
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
  3. Der Vorstand im Sinne des § 26 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertreterbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende im Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des

- Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. §26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. §30 BGB beauftragen.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
  5. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder die Interessen des Vereines schwerwiegend geschädigt haben.
  6. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
  7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.
  8. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind.
  9. Aufgaben des Vorstandes
    - laufende Geschäftsführung des Vereines
    - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und der Durchsetzung der Beschlüsse
    - Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
  10. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen einberufen werden.
  11. Vorstandsmitglieder haben Stillschweigen über interner Absprachen gegenüber Dritter zu wahren (löschen)
  12. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines.
  13. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§12 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Gebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig. Beitragsordnung dient zur Förderung der Sicherheitsleistung
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Obergrenze beträgt 200,00€
3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereines. Er führt das Kassenbuch des Vereines mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

### **§13 Die Revisionskommission**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Mitglieder für die Revisionskommission.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein  
Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand
3. Im laufenden und nach Abschluss des Geschäftsjahres sind Prüfungen der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto; Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse). Der Bericht einer Gesamtprüfung ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

### **§14 Schlichtungsausschuss**

1. Zur Lösung von Streitfällen im Verein kann durch die Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Dem Ausschuss sollen erfahrene und befähigte Mitglieder angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Treten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder Kleingartenordnung ergeben, kann durch die Betroffenen des Schlichtungsausschusses angerufen werden. Er wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch die Schlichter sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Verbandes ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
3. Werden die Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klage anstreben.
4. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung des Vorstandes

### **§15 Vereinshaus**

1. Das Vereinshaus bildet das kulturelle Zentrum des Vereinslebens. Es wird durch den Verein zur Durchführung von Sitzungen sowie Veranstaltungen aller Art und für private Familienfeiern der Vereinsmitglieder genutzt.
2. Die Bewirtschaftung des Vereinshauses erfolgt laut Unterpachtvertrag.

### **§16 Auflösung des Vereines**

Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Vereines oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen



nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ zu überweisen.

Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereines (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **§17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am 02.04.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind bisherige Satzungen gegenstandslos.

### **§18 Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder von der Gemeinnützigkeit Aufsichtsbehörde verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.

Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.

## Anhang I

Zur Satzung vom 23.03.1996 des Kleingartenvereines „Kleeblatt“e.V

### **A. Gemeinschaftseinrichtung des Vereines**

Der Verein besitzt ein Vereinsheim mit Gaststätte und Lagerräumen als gemeinschaftliches Eigentum. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen gehören ferner Wege und Flächen. Versorgungsanlagen für Elektroenergie und allgemein zugängliche Brunnen.

Die Vereinsgaststätte wird auf vertraglicher Grundlage von einem Pächter betrieben. Für den Beschluss von Pacht und Nutzungsverträgen ist der Vorstand zuständig- Alle Nutzer von Gemeinschaftseinrichtungen haben sich insbesondere dem Anliegen des Paragraphen 1 Abs. 1 und 2 der Satzung unterzuordnen und den Teil B des Anhanges der Satzung einzuhalten.

### **B. Verhaltensregeln**

1. 13.00 Uhr – 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist ruhestörender Lärm in der Kleingartensparte zu vermeiden. Das Ruhegebot gilt an Sonn- und Feiertagen ganztägig.
2. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen gelten nur bei Havarien und Notfällen oder nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand.
3. Die Anlieger von Vereinswegen haben auch die Bereiche entlang der Außenzäune ihrer Parzelle in Ordnung zu halten.
4. Auf den Gartenwegen gilt Fahrradfahren Verbot

### **C. Bauliche Maßnahmen**

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dazu zählen neben Lauben auch überdachte Sitzplätze, Gewächshäuser, Schwimmbecken usw.

### **D. Vergabe freiwerdender Parzellen**

Grundsätzlich soll der Pächterwechsel zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der abgebende Pächter kann dem Vorstand einen geeigneten Bewerber zur Übernahme vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Wird eine Parzelle frei, entscheidet der Vorstand entsprechend der Bewerberliste über die Weiterfreigabe.

Bei Neuvergabe der Parzelle ist ein Wertschätzungsprotokoll durch den alten Pächter in jedem Falle erforderlich.

## **Anhang II**

Zur Satzung vom 23.03.1996 des Kleingartenvereines „Kleeblatt“ e.V. Eingetragen im Vereinsregister am 18.03.2000

Bei Auflösen des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verband der „Dresdner Gartenfreunde“ e.V., der dieses unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Anhang III**

Zur Satzung vom 23.03.1996 des Kleingartenvereines „Kleeblatt“ e.V. Eingetragen im Vereinsregister am 18.03.2000

### **Bauliche Anlagen:**

Generell sind bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen einzuhalten:

- Rahmenkleingartenordnung des Landes Sachsen vom 12. Oktober 1991
- BKeigG § 3 Rn 15 ( baul. Nebenanlagen-Geräteschuppen, Kleintierställe)
- BKleigG § 3 (1) 2. Rn. 3a, b und § 3(2) 3. Rn. Und ff. (Kleingarten und Gartenlaube)

### **Bestandsschutz**

BKleigG § 18/1 ff. §20 a/8. (Nr.7) Rn. 27-29 ff. (bauliche Anlagen und Kleintierhaltung)